



## **Beteiligentransparenzdokumentation**

### **Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**

**Einbringer:**                    **Fraktion DIE LINKE**  
   **Fraktion der SPD**  
   **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**(Drucksache 7/6575)**

#### **Inhalt**

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

## 1. Drucksache

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

### **Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) ist eine Neueinteilung eines Wahlkreises vorzunehmen, wenn dieser von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 Prozent abweicht. Die Landesregierung hat mit einem außerplanmäßigen Bericht im Sinne des § 2 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz vom 14. Oktober 2022 (Drucksache 7/6471) über die Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen informiert. Dabei hat sich ergeben, dass ein Wahlkreis um mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl abweicht.

Aus dem oben genannten Bericht der Landesregierung ergibt sich im Hinblick auf die Landtagswahl 2024 ein zwingender Handlungsbedarf zur Neueinteilung des Wahlkreises 26 (Erfurt III), weil dort bereits zum 31. Dezember 2021 eine Abweichung der Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl in den Wahlkreisen von über 25 vom Hundert zu verzeichnen ist.

#### **B. Lösung**

Neueinteilung der Wahlkreise 26 und 27 durch Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 1 ThürLWG auf Grundlage des oben genannten Berichts (vergleiche Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs)

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Durch dieses Gesetz ergibt sich grundsätzlich kein zusätzlicher Aufwand für die Wahlorganisation.

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juni 2022 (GVBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung des Wahlkreises 26 (Erfurt III) wird nach dem Wort "Löbervorstadt" ein Komma und das Wort "Möbisburg-Rohda" gestrichen.
2. In der Beschreibung des Wahlkreises 27 (Erfurt IV) wird nach dem Wort "Melchendorf" ein Komma und das Wort "Möbisburg-Rohda" eingefügt.

**Artikel 2**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Landeswahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

**A. Allgemeines**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Landeswahlgesetz ist eine Neueinteilung der Wahlkreise vorzunehmen, wenn die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 Prozent abweicht. Die Landesregierung hat dem Thüringer Landtag einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Thüringer Landtagswahlkreisen vorgelegt (siehe Drucksache 7/6471). Im Wahlkreis 26 (Erfurt III) weicht die durchschnittliche Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2021 um mehr als 25 Prozent (+25,39 Prozent) von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Landtagswahlkreise ab. Damit wird im Wahlkreis 26 (Erfurt III) eine Wahlkreisneueinteilung zwingend erforderlich.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Die Änderung der aufgeführten Wahlkreise 26 und 27 folgt aus der Verpflichtung zur Wahlkreisneueinteilung nach § 2 Abs. 4 Satz 3 ThürLWG. Infolge der Änderung weicht die Bevölkerungszahl im Wahlkreis 26 nicht mehr als 25 vom Hundert von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise ab. Die Anlage enthält die Neueinteilung der Wahlkreise. Dabei wurde der Stadtteil Möbisburg-Rhoda vom derzeitigen Wahlkreis 26 (Erfurt III) dem Wahlkreis 27 (Erfurt I) zugeordnet.

Im Hinblick auf den Willen der Antragsteller, in der nächsten Legislatur eine grundlegende Reform der Wahlkreise in Angriff zu nehmen, erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine relativ geringfügige Veränderung, um die akute Überschreitung der rechtlich zulässigen Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Landtagswahlkreise im Wahlkreis 26 (Erfurt III) zu beseitigen. Die prozentuale Abweichung der Bevölkerungszahlen vom Landesdurchschnitt in den zwei betroffenen Wahlkreisen ändert sich hierdurch wie folgt:

Wahlkreis	Prozentuale Abweichung vorher	Prozentuale Abweichung nachher
26 - Erfurt III	+ 25,39 Prozent	23,12 Prozent
27 - Erfurt IV	- 8,20 Prozent	5,93 Prozent

Zu Artikel 2

Zur besseren Lesbarkeit und Handhabung wird die Präsidentin des Landtags ermächtigt, das Thüringer Landeswahlgesetz nach Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Die Norm regelt das Inkrafttreten der Regelungen. Die Wahlkreisänderungen werden damit erstmals für die nächste Landtagswahl wirksam.

Für die Fraktion DIE LINKE: Blechsmidt	Für die Fraktion der SPD: Lehmann	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Henfling
--	---	--

## **2. Vom Einbringer übersandte Daten**

**(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**

### **3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**

**Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.**

Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Thüringen  
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands, Landesverband Thüringen  
Der Landeswahlleiter Thüringen, Dr. Poppenhäger  
Stadtverwaltung Erfurt, der Kreiswahlleiter  
CDU Thüringen, Landesgeschäftsstelle  
SPD Landesverband Thüringen  
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.  
Thüringischer Landkreistag

**Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.**

THÜR. LANDTAG POST  
11.01.2023 11:21

97/1/2023



Landesverband  
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei  
Landesverband Thüringen  
Landesvorsitzender

Sonneberger Straße 244  
96528 Frankenblick/Seltendorf

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Der Landesregierung  
Den Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe  
der FDP  
des Thüringer Landtags

Seltendorf, den 11. Januar 2023

### **Unsere Stellungnahme zum Neunten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes – Drucksache 7/6575**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur konkret geplanten Gesetzesänderung, lediglich ein Neuzuschnitt einzelner Landtagswahlkreise auf Grund demografischer Veränderungen, haben wir nichts zu kritisieren und anzumerken. Wir sehen hierin eher eine formale Korrektur und Aktualisierung, als eine inhaltliche Änderung.

Wir müssen allerdings leider schon wieder feststellen, dass die verfassungswidrig hohe Zahl von 250 Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge wieder nicht korrigiert wird. Weiterhin werden wieder nicht die fehlenden Regelungen für die Anzahlen der im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags zu sammelnden Unterstützungsunterschriften ergänzt. Vor etwa einem Jahr forderte Innenminister Georg Maier eine vorzeitige Neuwahl des Landtags, als das Gesetz für 2021 nur noch wenige Tage Gültigkeit hatte. Vor wenigen Wochen bewarb nun zuletzt Ministerpräsident Bodo Ramelow erneut den Gedanken einer vorzeitigen Neuwahl. Auf Grund der fehlenden gesetzlichen Regelungen bzgl. der Unterstützungsunterschriften ist aus unserer Sicht aktuell eine vorzeitige Neuwahl der Thüringer Landtags praktisch nicht durchführbar. Die entsprechenden Regelungen in der Thüringer Verfassung besitzen daher keine praktische Wirksamkeit. Wir können deshalb zusammenfassend abermals nur unser völliges Unverständnis für die aus unserer Sicht höchst verantwortungslose Arbeits- und Vorgehensweise des Thüringer Landtags in seiner Funktion und Verantwortung als Wahlgesetzgeber kundtun.

Mit freundlichen Grüßen



[www.oedp-thueringen.de](http://www.oedp-thueringen.de) -



[info@oedp-thueringen.de](mailto:info@oedp-thueringen.de) -



<https://www.facebook.com/OEDPThueringen/>



<https://twitter.com/OedpThueringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie vorab per E-Mail unsere Stellungnahme zur Drucksache 7/6575.

Hier noch ein paar Anmerkungen dazu:

In Anbetracht der Tatsache, dass bereits ab 27.2.2023 Wahlvorschläge für die regulären Neuwahlen des Thüringer Landtags im Herbst 2024 aufgestellt werden können, betrachten wir jede aktuelle Äußerung zur Durchführung einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags als Scheindiskussion. Weiterhin kann diese praktisch eh nicht durchgeführt werden, da die dafür notwendigen gesetzlichen Regelungen unvollständig sind. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeswahlgesetzes werden diese Lücken abermals und trotz mehrfacher Hinweise unsererseits wieder nicht geschlossen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf das aktuelle Verfahren VerfGH 21/22 hin: <https://www.oedp-thueringen.de/themen/wahlgesetzgebung/landeswahlgesetzgebung>

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)  
Landesverband Thüringen  
Sonneberger Straße 244  
96528 Frankenblick

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

**Formblatt zur Datenerhebung  
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

Zu welchem <b>Gesetzentwurf</b> haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/6575 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer <b>juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort			
Name	Organisationsform												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort													
2.	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td>Krombholz</td> <td>Günter</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Vorname	Krombholz	Günter	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input checked="" type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
Krombholz	Günter												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input checked="" type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der <b>Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Pensionär; Landeswahlleiter a.D.
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die <b>wesentlichen Inhalte</b> (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Artikel 1: Zustimmung als Übergangslösung auf der Basis des Berichts der Landesregierung (Drs. 7/4843) Demografie feste und zukunftsorientierte Neugliederung mittels Kriterienkatalogs zwingend erforderlich. Artikel 2 und 3: Zustimmung
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem <b>Anlass</b> haben Sie sich geäußert?  
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als <b>Anwaltskanzlei im Auftrag</b> eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren <b>Auftraggeber!</b>  

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 15.01.2023	

Günter Krombholz  
Landeswahlleiter a.D.

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
z.Hd. Ministerialrat Stöffler  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
17.01.2023 06:52

1507/2023

15. Januar 2023

**Betr.: Stellungnahme zum Neunten Gesetz zur Änderung des Thüringer  
Landeswahlgesetzes Drs 7/6575**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Drucksache 7/6575. Gestatten Sie mir zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zum § 2 (4) Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG); ich zitiere:

*§ 2 Gliederung des Wahlgebiets*

*(4) Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Bevölkerungszahlen geboten ist. Weicht die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 vom Hundert ab, so ist eine Neueinteilung vorzunehmen.*

In Satz 1 zu § 2 (4) ThürLWG hat der Gesetzgeber den spätesten Termin für die Vorlage des schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen mit spätestens 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode fixiert. Es gibt somit keinen Ermessensspielraum von diesen spätestens Endtermin abzuweichen.

Wie der Drs 7/4973 zu entnehmen ist, hat die Landesregierung den Bericht termingemäß (23.02.2022) vorgelegt. Aus diesem Bericht ist hervorgegangen, dass kein Wahlkreis die durchschnittliche Bevölkerungszahl um mehr als 25 % unter- beziehungsweise überschritten hatte, jedoch einige Wahlkreise sich der 25 Prozentmarke sehr stark annäherten. Das Delta zwischen Unter- und Überschreitung lag bei knapp 48,46 %; (Kyffhäuserkreis: - 23,61%; Erfurt III: +24,85%) einer äußerst großen Differenz.

Mit einem „außerplanmäßigen Bericht im Sinne des § 2 (4) ThürLWG vom 14. Oktober 2022“ - also nach dem im Gesetz festgeschriebenen Endtermin des Zeitfensters wurde auf Grund aktuellerer Bevölkerungszahlen eine Überschreitung der 25 Prozentmarke des Wahlkreises 26 (Erfurt III) ermittelt.

Das ThürLWG sieht keinen „außerplanmäßigen Bericht der Landesregierung“ vor. Dieser Bericht (14.10.2022) ist somit lediglich als eine Beschreibung der Entwicklung in den Wahlkreisen (Information) anzusehen, stellt jedoch aber mangels gesetzlicher Grundlage keine zwingende Handlungsoptionen gemäß § 2 (4) Satz 3 ThürLWG dar. Da jedoch der/die Wahlkreis(e) schon sehr nah an der 25 Prozentmarke liegen und das Intervall der Abweichung zwischen dem ermittelten größten (+) und kleinsten (-) Wahlkreis sehr groß ist, wird die vorgeschlagene Wahlkreisänderung dennoch empfohlen. Grundlage kann jedoch nur der Bericht der Landesregierung (Drs 7/4973) darstellen.

Um zukünftig Rechtssicherheit zu schaffen und mit den aktuelleren Rechenständen der Bevölkerungsstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) den Bericht der Landesregierung auszufertigen, ist eine Verschiebung des derzeitigen im Gesetz fixierten Endtermins (spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode) zu prüfen, da mit der letzten Gesetzesnovellierung auch der Termin für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung auf den Termin der Wahl der Bewerber neu definiert wurde.

Gestatten Sie mir abschließend noch eine Anmerkung, die ich schon bei der Stellungnahme der letzten Novellierung des ThürLWG zum Ausdruck gebracht hatte. Bedingt durch die großen Abweichungen der Bevölkerung von Wahlkreisen zum so genannten „Durchschnittswahlkreis“ und des großen Deltas zwischen der größten und kleinsten Abweichung von Wahlkreisen (48,46 Prozentpunkte) sehe ich

- a) eine Gefährdung des Stimmengewichts der Wähler sowie
- b) einer Ungleichbehandlung der Wahlkreise und damit die Gefahr von Wahlanfechtungen.

Gerade in großen Städten mit einer gewissen Dynamik in der Bevölkerungsentwicklung (Umzüge innerhalb der Stadt, Zu- und Wegzüge, Bautätigkeiten in und um die Stadtgrenzen, Eingemeindungen, „Speckgürtelthematik“) ist ein genügend großer Puffer zur 25 Prozentmarke erforderlich, um nicht zukünftig wieder in Situationen zu gelangen, wie in der Drs. 7/6575 beschrieben.

Ich begrüße daher die Aussage in der oben genannten Drucksache, dass ein zwingender Handlungsbedarf zur demografie- und zukunftsfesten Reform der Wahlkreise gesehen wird.

Zu dieser Thematik könnte ich, wenn gewünscht, meine langjährigen Erfahrungen des Landeswahlleiter und Mitglied der Wahlkreiskommission für die Bundestagswahl beim Bundeswahlleiter (Ländergremium) in geeigneter Form einbringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- a) Artikel 1 - Zustimmung zur Übergangslösung auf der Basis des Berichts der Landesregierung (DRS 7/4973) und der Vorbemerkungen.
- b) Artikel 2 - Zustimmung.
- c) Artikel 3 - Zustimmung.

Günter Kronholz  
Landeswahlleiter a.D.

**Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer  
Landtages zum Gesetzesentwurf in Drucksache 7/6575**

zu 1.)

Eine hohe Rechtssicherheit und damit die Vermeidung häufig erforderlicher Wahlkreisneuschneidungen aufgrund der 25 Prozent-Regel ( §2(4) ThürLWG ) ist nur aufgrund eines genügend großen Puffers zur 25 Prozentmarke (Neueinteilungspflicht) zu erreichen.

Die Definition einer „Soll-Marke“, analog des § 3 Bundeswahlgesetzes, würde sich als hilfreich erweisen und ein guter Frühindikator für eventuell notwendige Neuschneidungen darstellen.

Der in der Drs. 7/6575 geplante Neuzuschnitt der 44 Thüringer Wahlkreise sollte auf der Grundlage eines Kriterienkataloges erfolgen. Er ist der zentrale Baustein bei der Erarbeitung des Neuzuschnitts.

Neben dem Wahlkreisneuzuschnitt ist auch der § 2 ThürLWG auf dem Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu novellieren.

Der Bewertung des § 2 ThürLWG - Gliederung des Wahlgebiets - sehe ich in Anlehnung an das Bundeswahlgesetz ( § 3 BWG ) folgende Möglichkeiten zur Novellierung:

1. Veränderung des spätesten Endtermins für die Vorlage des Berichts der Landesregierung an den Thüringer Landtag (bisher: „spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags“). Ein größeres Zeitfenster bedeutet darüber hinaus die Verwendung aktuellere Bevölkerungsdaten des TLS (Prüfoption).
2. Festlegung einer „Soll-Grenze“, analog § 3 BWG (Frühindikator).
3. Festlegung eines maximal zulässigen Intervalls (größte „positive“ zur größten „negativen“ Abweichung eines Wahlkreises zum Durchschnittswahlkreis), um die Gleichbehandlung aller Wahlkreise zu gewährleisten.

zu 2.)

Die Anzahl der Aufstellverfahren sind maßgeblich durch die Satzungen der Parteien bestimmt und unterliegen damit der Parteienautonomie. Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung definieren lediglich die Möglichkeiten und regeln die Durchführung. Bei der Anzahl der Aufstellverfahren spielt die Wahlkreisstruktur eine eher untergeordnete Rolle

zu 3.)

Der vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung kann als Übergangslösung zugestimmt werden, wobei weitere Wahlkreisveränderungen gem. den Vorschlägen in Drs 7/6471 durchaus wünschenswert gewesen wären, jedoch aufgrund der noch zur Verfügung stehenden Zeit als unrealistisch angesehen wird.

zu 4. und 5.)

Die Erforderlichkeit der antragsstellenden Fraktionen zu dauerhaften und zukunftsfesteren Wahlkreisstrukturen, die über mehrere Legislaturperioden Bestand haben, wird meinerseits vollumfänglich unterstützt.

Der Weg und die Verfahrensweise zur Erarbeitung eines Gesamtvorschlages zum Neuzuschnitt der Wahlkreise sollte meines Erachtens in einem fachkundigen kleinen Kernteam sowie einem flankierenden Gutachten gut vorbereitet werden und nachfolgenden Prämissen Rechnung tragen:

1. Vorschlag über die gestufte Vorgehensweise der Gremienarbeit (**Effizienz**)
2. Die Erstellung eines Kriterienkatalogs nach Einbeziehung auch von Vorschlägen und Stellungnahmen der Experten (**inhaltlicher Rahmen, Nachvollziehbarkeit, Transparenz**).
3. Prüfung der Gesetzesnovellierung § 2 ThürLWG (**gesetzlicher Rahmen, Prozentgrenzen**).
4. Ein Kommunikationskonzept (**Kommunikation, Berichterstattung**).
5. Ein Arbeits- und Zeitplan (**zeitliche Aspekt**).

Der Einsatz einer größeren Expertenrunde sollte daher erst nach Vorliegen o.g. Unterlagen der nachfolgende Schritt sein. Zu große und zu schnell initiierte Kommissionen neigen ohne gründliche Vorbereitung einer solch komplexen Thematik zu „klein – klein – Diskussionen“ und ineffizienten Arbeitsweisen.

Ein gestuftes, strukturiertes, transparentes und kommunikatives Vorgehen ist somit zwingend erforderlich.

Anmerkung:

Nur auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Kriterienkatalogs zur Neueinteilung der Wahlkreise wird es m.E. möglich sein eine Wahlkreisstruktur zu verabschieden, die von einer breiten gesellschaftlichen und politischen Mehrheit getragen wird. (**Priorität 1: Transparenz und Nachvollziehbarkeit!**)

Bei der auf Grund des Bevölkerungsrückgangs in Thüringen erforderlich gewesenen Neustrukturierung der Bundeswahlkreise von 9 auf 8 Wahlkreise, habe ich in meiner Funktion als Landeswahlleiter diese Verfahrensweise bereits angewandt. Dies führte zu einem von allen Parteien akzeptierten Ergebnis, welches bis heute Bestand hat.

Zu dieser mir sehr vertrauten Thematik könnte ich, wenn gewünscht, meine langjährige Erfahrungen als Landeswahlleiter und Mitglied der Wahlkreiskommission für die Bundestagswahl beim Bundeswahlleiter (Ländergremium) in geeigneter Form einbringen.

Günter Krombholz  
Landeswahlleiter a.D.

THÜR. LANDTAG POST  
18.01.2023 11:39

1729/2023



MLPD Thüringen | Riethstr. 1A | 99089 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99069 Erfurt

13.01.23

**Anhörung der Marxistisch-Leninistischen Partei  
Deutschlands  
zum Neunten Gesetz zur Änderung des Thüringer Lan-  
deswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bünd-  
nis 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/6575

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die MLPD Thüringen hat keine Einwände zum 9. Gesetz zur  
Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes, befürwortet  
den Einsatz der vorgeschlagen „unabhängigen Experten-  
kommission“.

Unter dem Aspekt der Erweiterung der demokratischen  
Rechte schlagen wir darüber hinaus vor, auch die nicht im  
Landtag vertretenen Parteien, die zur letzten Landtagswahl  
kandidierten hinzuzuziehen - ausgenommen faschistische  
und faschistoide Parteien und Wählervereinigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender MLPD Landesverband Thüringen

**MLPD**  
Member of ICOR  
Landesverband Thüringen

Riethstr. 1A  
99089 Erfurt

**TELEFON**  
0361 2300 3330

**TELEFAX**  
0361 2300 0861

**E-MAIL**  
thueringen@mlpd.de

**WEB**  
www.mlpd.de

Landesvorsitzende

# Landesgeschäftsstelle

der CDU Thüringen



CDU Thüringen | Friedrich-Ebert-Str. 63 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
19.01.2023 15:42

1955/2023

Erfurt, 18. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetzentwurf für ein „Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes“ (Drs. 7/6575) schlagen die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, die Einteilung der Wahlkreise 26 (Erfurt III) und 27 (Erfurt IV) anzupassen.

Als CDU Thüringen bewerten wir das Vorhaben mit Blick auf die Fragen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags wie folgt:

### *zu 3. (Bewertung der vorgeschlagenen Neueinteilung)*

Die Anpassung der aufgeführten Wahlkreise ergibt sich aufgrund der vorliegenden Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl zwingend aus dem Thüringer Landeswahlgesetz. Der vorgelegte Vorschlag sieht nur eine geringfügige Änderung vor, die wir für angemessen halten.



*zu 1. und 2. (perspektivische Reform der Thüringer Wahlkreise)*

Die CDU Thüringen steht einer Wahlkreisreform und einer Verkleinerung des Thüringer Landtags grundsätzlich positiv gegenüber, dies gilt insbesondere mit Blick auf steigende Kosten für den Steuerzahler. Wichtig ist uns dabei, dass die Erststimme für den Wahlkreisabgeordneten Ihre Gewichtung behält und letztlich auch direkt gewählte Abgeordnete (Wahlkreisgewinner) in ausreichender Stärke die Bürger direkt im Thüringer Landtag vertreten können. Ein Ungleichgewicht hin zu mehr Abgeordneten über Parteilisten sollte in jedem Fall verhindert werden.

Um ein langfristig tragbares Modell zu entwickeln, halten wir die Einsetzung einer unabhängigen Kommission (s. 4. und 5.) für einen geeigneten Weg.

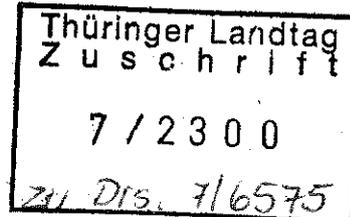
*zu 4. und 5. (Expertenkommission)*

Der Einsetzung einer solchen Kommission stehen wir offen gegenüber. Wichtig ist, dass ein breites Spektrum an Expertise abgedeckt wird. Besonderen Wert sollte auf die Berücksichtigung der kommunalen Interessen gelegt werden und darauf, dass der Zugang zur Wahl im ländlichen Raum nicht erschwert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per Mail an [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)



20. Januar 2023

**Stellungnahme zum Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes (Drucksache 7/6575)**

Sehr geehrter Herr Stöffler,

namens des Landesverbandes der SPD Thüringen bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in dem betreffenden Gesetzgebungsverfahren.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Neueinteilung der Wahlkreise 26 und 27 zur Umsetzung der Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes. Insbesondere durch die mit Blick auf die laufende Legislaturperiode näher rückenden Fristen scheint uns diese minimalinvasive Variante geeignet kurzfristig die notwendigen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung der Landtagswahl im Jahr 2024 zu schaffen.

Grundsätzlich sehen wir jedoch die Notwendigkeit einer grundlegenden Reformierung der Wahlkreiseinteilung für die Thüringer Landtagswahlen, um die in der Vergangenheit aufgrund der Bevölkerungsentwicklung mehrfach notwendigen Anpassungen nachhaltiger auszugestalten. Dafür scheint uns eine grundlegende Betrachtung aller Thüringer Landtagswahlkreise und eine gründliche Würdigung der Prognosen zur regionalen Bevölkerungsentwicklung sinnvoll.

Die im Fragenkatalog benannte unabhängige Expertenkommission zur Erarbeitung eines Gesamtvorschlages zum Neuzuschnitt der Wahlkreise ist aus unserer Sicht ein guter Weg diese Entscheidung vorzubereiten. Die in der Frage 5 benannte Zusammensetzung mit Vertreterinnen und Vertretern aus Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Geographie, Verwaltungswissenschaft, Sozialwissenschaft und Geschichtswissenschaft und als beratende Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen, der Landeswahlleiter und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände

bildet eine große Bandbreite an Perspektiven auf die zu klärenden Fragestellungen ab und wird unsererseits unterstützt. Gleiches gilt für die Erarbeitung von Kriterien wie gleichmäßiger Zuschnitt der Wahlkreise im Hinblick auf die Bevölkerungszahl der jeweiligen Wahlkreise, Berücksichtigung der demografischen und topografischen Lage der jeweiligen Wahlkreise, Berücksichtigung der Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Berücksichtigung weiterer geografischer, soziologischer und historischer Beziehungen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführerin

#### **4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**

(Keine Dokumente vorhanden)

## **5. Weitere Beiträge**

**(Keine Dokumente vorhanden)**

## **6. Diskussionsforum**

**(Keine Dokumente vorhanden)**